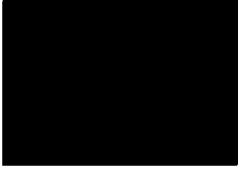




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11

FAX +49 30 18 681-55

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Verbotsverfügung zum Verein „Osmanen Germania
BC“

Bezug: Ihr Antrag vom 10. Juli 2018

Aktenzeichen: ZI4-13002/4#1668

Berlin, 19. Juli 2018

Seite 1 von 3

Sehr geehrte(r) ,

mit Schreiben vom 10. Juli 2018 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Übersendung der Verbotsverfügung zum Verein „Osmanen Germania BC“.

Ihr Antrag wird gemäß § 3 Nr. 1 c) IFG abgelehnt.

Begründung:

Nach § 3 Nr. 1 c) IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben kann.

Das mit der Verbotsverfügung des BMI vom 19. Juni 2018 eingeleitete Verbotsverfahren gegen den Verein „Osmanen Germania BC“ ist noch nicht abgeschlossen. Das Verbotsverfahren besteht aus dem Erlass der Verbotsverfügung, deren Vollzug

und schließlich der Abwicklung des verbotenen Vereins. Dieses Verfahren bildet eine Einheit mit dem Gesamtziel, einen verbotenen Verein vollständig zu zerschlagen, vermögensmäßig auseinanderzusetzen und rechtlich untergehen zu lassen.

Vorliegend ist das Verbot zwar wirksam und vollziehbar, aber noch nicht rechtskräftig. Auch ist die Auswertung der auf Grundlage der Verbotsverfügung beschlagnahmten Asservate noch nicht abgeschlossen. Schließlich ist aufgrund der Komplexität des Sachverhalts derzeit noch nicht absehbar, wann die Abwicklung abgeschlossen sein wird. Bis dahin ist es unabweisbar, dass die Verbotsbehörde über sämtliche, für einen erfolgreichen Abwicklungsvorgang unabweisbaren Informationen die ausschließliche Verfügungsgewalt behält.

Das Bekanntwerden dieser Informationen birgt die Gefahr in sich, dass die Verbotsbehörde den Maßgaben des der Gefahrenabwehr dienenden Vereinsgesetzes nicht mehr entsprechen kann und ein wegen strafrechtswidrigem Verhalten verbotener Verein im Ergebnis nicht endgültig abgewickelt werden kann. Es liegt im überwiegenden Interesse der inneren Sicherheit, dem schon im Ansatz entgegenzutreten. Ich bedauere, Ihnen keine andere Mitteilung geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder in elektronischer Form

1. durch eine E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Berlin, 19.07.2018
Seite 3 von 3

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung

https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.